

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Dr. Uwe Küster, Christel Deichmann, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Stephan Hilsberg, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Renate Jäger, Ilse Janz, Sabine Kaspereit, Marianne Klappert, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Thomas Krüger, Konrad Kunick, Werner Labsch, Christine Lucyga, Winfried Mante, Markus Meckel, Christian Müller (Zittau), Gerhard Neumann (Gotha), Volker Neumann (Bramsche), Albrecht Papenroth, Otto Schily, Gisela Schröter, Dr. Mathias Schubert, Ilse Schumann, Richard Schuhmann (Delitzsch), Ernst Schwanhold, Rolf Schwanitz, Erika Simm, Wieland Sorge, Dr. Bodo Teichmann, Wolfgang Thierse, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber
— Drucksache 13/850 —

Übernahme der ehemaligen Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft durch die Deutsche Genossenschaftsbank im Zusammenhang mit der Regelung der Altschulden im landwirtschaftlichen Bereich der neuen Bundesländer

Nach wie vor ist für die Altschulden der landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Bundesländern keine befriedigende Regelung erzielt worden. Zum Stand Dezember 1994 wurde lediglich 65 Prozent der nach Artikel 25 Abs. 3 Einigungsvertrag bewilligten Entschuldung in Höhe von 1,4 Mrd. DM abgewickelt. Die Rechtsnachfolger der ehemaligen LPG sind nach wie vor mit erheblichen Altkrediten belastet. Bei einer großen Zahl von Betrieben war die Schuldenbelastung offensichtlich ein Grund dafür, daß auf eine Umwandlung verzichtet wurde bzw. die Betriebe in Liquidation bzw. Konkurs gegangen sind. Allein bei den 522 in Liquidation oder Konkurs befindlichen Betrieben liegen Altschulden in Höhe von rd. 2 Mrd. DM.

Zwar müssen mit den sogenannten Rangrücktrittsvereinbarungen die Altschulden nicht mehr sofort bedient werden. Ein Anteil von 20 Prozent des Gewinns vor Steuern ist für Zins- und Tilgungsleistung einzusetzen. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Ergebnisse hat teilweise die Belastung dennoch zugenommen. Für die Altschulden werden Zinsbelastungen nach dem Fibor-Satz berechnet, der deutlich über dem sonst in der Landwirtschaft üblichen Zinssatz liegt.

Diese Entwicklung hat bei den Betroffenen zu Enttäuschung und Verunsicherung über die Entwicklungschancen der Betriebe geführt. Von

Die Antwort wurden namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. April 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Anfang an gab es Zweifel, ob die Deutsche Genossenschaftsbank überhaupt berechtigt ist, die Erfüllung von Forderungen zu verlangen, die von der Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft zu DDR-Zeiten begründet wurden. Hinzu kommt, daß die Deutsche Genossenschaftsbank (DG-Bank) – im Gegensatz zum üblichen Bankgeschäft – auch in komplizierten wirtschaftlichen Situationen bisher in keinem Fall bereit war, auf ein Vergleichsangebot einzugehen. Das hat zusätzlich zu Enttäuschungen geführt und die Akzeptanz der DG-Bank bei den Schuldnern weiter gemindert. In diesem Zusammenhang werden vor allem die Übernahmebedingungen der Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft als sehr kritisch angesehen.

1. War die Treuhandanstalt mit dem Verkauf der Genossenschaftsbank Berlin (GGB) an die DG-Bank betraut oder sonst irgendwie, wenn ja, wie an der Transaktion beteiligt?

Die Treuhandanstalt war an der Neuordnung des genossenschaftlichen Bankwesens in den neuen Bundesländern nicht beteiligt.

Die Genossenschaftsbank Berlin (GGB) ist seit dem 1. April 1990 im Zuge der Einführung eines zweistufigen Bankensystems in der DDR Rechtsnachfolger der Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft (BLN). Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 wurde die GGB Finanzvermögen im Sinne des Artikels 22 des Einigungsvertrages, so daß damit der Bund alleiniger Kapitalhalter wurde.

Die GGB selbst wurde bislang nicht verkauft. Im Zuge der Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats der DDR zum Aufbau eines zweistufigen Bankensystems zum 1. April 1990 wurde das Bankgeschäft des Primärkreditgeschäfts der Filialen der GGB (Aktiva und Passiva) auf 157 Raiffeisenbanken und 12 Volksbanken in Ostdeutschland übertragen. Die Übertragung erfolgte durch Einzelverträge mit den Kreditinstituten vom 1. Mai 1990 bis 31. Oktober 1990 mit Wirkung zum 1. Juli 1990.

Das zum 1. Juli 1990 verbliebene Bankgeschäft der GGB (Zentralbankgeschäft) wurde mit „Übernahme und Einbringungsvertrag“ vom 10. September 1990 auf die DG Bank übertragen, wobei auch 800 Mitarbeiter von der DG Bank übernommen wurden. Die Verhandlungen darüber wurden von der GGB im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der DDR geführt. Die Treuhandanstalt war daran nicht beteiligt.

2. Sind die Bedingungen dieses Verkaufs nach der deutschen Einheit von seiten der Treuhandanstalt bzw. des Bundesministers der Finanzen einer eingehenden Prüfung unterzogen worden?

Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Wenn nein, was waren die Gründe für diese Unterlassung?

Die GGB wurde – wie schon ausgeführt – bisher nicht verkauft. Der zwischen GGB und DG Bank mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der DDR geschlossene Übernahme- und Einbringungsvertrag vom 10. September 1990 wurde nach dem 3. Oktober 1990 einer eingehenden Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) unterzogen. Die vertraglichen Vereinbarungen sehen vor, daß die Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz entscheidend für die von der DG Bank zu erbringenden Gegenleistung war und ist. Die Bilanzsumme und damit auch das Eigenkapital zum 1. Juli 1990 – maßgeblich für den Wert des

eingebrachten Geschäfts – wurden erst Anfang März 1991 ermittelt und werden aufgrund des DM-Bilanzgesetzes letztmalig und abschließend zum 31. Dezember 1994 festzustellen sein.

Nach den vertraglichen Vereinbarungen war von der DG Bank eine Gegenleistung in Höhe des Wertes des eingebrachten Bankgeschäfts der GBB per 1. Juli 1990 zu erbringen. Dabei war als Wert des Bankgeschäfts der Betrag zugrunde zu legen, der dem in der Eröffnungsbilanz der GBB ausgewiesenen Eigenkapital entspricht. Im März 1991 wurde festgestellt, daß sich die von der DG Bank zu erbringende Gegenleistung auf 630,37 Mio. DM belief. Aufgrund der Zeitverzögerung zwischen Geschäftseinbringung und der Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz erhielt die GBB eine Nominalbeteiligung am Kapital der DG Bank in Höhe von 120 Mio. DM. Dies entspricht auf der Grundlage eines Wirtschaftsprüfergutachtens über den Wert der DG Bank per 1. Juli 1990 einem Wert von 524,4 Mio. DM. Darüber hinaus erhielt die GBB eine Forderung gegenüber der DG Bank, welche auf der Basis des Geschäftswertes von 630,37 Mio. DM durch Barausgleich in Höhe von 105,97 Mio. DM abgegolten wurde.

Die Wertermittlung wurde durch zwei renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft und für korrekt und angemessen befunden.

3. Welchen Umfang in DM hatte das Bankgeschäft der GBB, Aktiva und Passiva, zu dem Zeitpunkt, als die DG-Bank die GBB gekauft bzw. übernommen hat?

Mit Vertrag vom 10. September 1990 wurden von der GBB durch die DG Bank Aktiva in Höhe von 15 759 Mio. DM und Passiva in Höhe von 15 129 Mio. DM übernommen.

4. Trifft es zu, daß der Kaufpreis der DG-Bank für die GBB in Form einer Beteiligung der GBB an der DG-Bank in Höhe von 120 Mio. DM „gezahlt“ wurde?
Hält die Bundesregierung diese Beteiligung für eine angemessene Gegenleistung für die Übernahme der GBB und den Wert ihres Bankgeschäftes durch die DG-Bank?

In der Antwort zu Frage 2 ist bereits dargestellt worden, daß die GBB für die Einbringung ihres Zentralbankgeschäftes in die DG Bank (Nettovermögen 630,37 Mio. DM) einen Nominalanteil an der DG Bank in Höhe von 120 Mio. DM (gutachterlich ermittelter realer Wert 524,4 Mio. DM) und einen Barausgleich von der DG Bank in Höhe von 105,97 Mio. DM erhalten hat.

Das BMF hält nach eingehender Prüfung die Gesamthöhe der Gegenleistung (DG Bank-Nominalkapitalanteil plus Barausgleich) im Einvernehmen mit den Wirtschaftsprüfern für angemessen. Eine endgültige Anpassung wird noch auf der Grundlage des DM-Bilanzgesetzes nach letztmaliger, abschließender Korrektur der DM-Eröffnungsbilanz zum Stichtag 31. Dezember 1994 erfolgen. Ergänzend sei angemerkt, daß in § 43 a DM-Bilanzge-

setz eine Abführungspflicht für eingehende Zins- und Tilgungsbeträge auf wertberichtigte und somit durch den Ausgleichsfonds Währungsumstellung ausgeglichene Altforderungen an den Ausgleichsfonds/Erblastentilgungsfonds begründet wird. § 43 b sieht eine entsprechende Regelung für nicht benötigte Rückstellungen und Verbindlichkeiten vor. Die Abführungspflicht ist bis zum Jahre 2030 terminiert. Positive Entwicklungen wirken sich somit nicht bei der DG Bank, sondern beim Erblastentilgungsfonds aus.

Darüber hinaus sei erwähnt, daß die DG Bank im Zuge der Neuordnung und Umstrukturierung des genossenschaftlichen Bankwesens in den neuen Bundesländern die Zentralbankfunktion übernommen und umfangreiche und nachhaltige Unterstützungsleistungen erbracht hat.

5. Zu welchem Zeitpunkt ist die Ausfallhaftung für die Altverbindlichkeiten mit der DG-Bank geregelt worden, und wie sieht diese Ausfallhaftung im einzelnen aus?

Eine spezielle Ausfallhaftung des Bundes gegenüber der DG Bank existiert nicht.

Der GBB bzw. der DG Bank wird aber – wie allen ostdeutschen Geldinstituten – gemäß Anlage I Artikel 8 § 4 zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen eine verzinsliche Forderung gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung zugeteilt. Die Höhe dieser Ausgleichsforderung wird so bemessen, daß die Vermögenswerte ausreichen, um neben den aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten ein Eigenkapital in der Höhe auszuweisen, daß es mindestens 4 v. H. der Bilanzsumme und die Auslastung des Grundsatzes I gemäß § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen höchstens das 13fache des haftenden Eigenkapitals beträgt.

6. Hat die Tatsache, daß der Bund für die nichteintreibbaren Forderungen haftet, eine Rolle für die Ausgestaltung der Übernahmekonditionen gespielt?

Wie schon in der Antwort zu Frage 5 dargelegt, existiert keine spezielle Haftung des Bundes für nicht eintreibbare Altkreditforderungen der DG Bank, sondern es greifen lediglich die oben zitierten Regelungen des ersten Staatsvertrages (Ausgleichsmechanismus des DM-Bilanzgesetzes).

Das aus den Regelungen resultierende Eigenkapital wurde entsprechend den Bestimmungen des Übernahme- und Einbringungsvertrages zwischen DG Bank und Genossenschaftsbank Berlin durch Gewährung einer Beteiligung am Grundkapital der DG Bank und einen Spitzenausgleich in bar abgegolten.

7. Wieviel DM hat die DG-Bank bisher bzw. wird sie bisher mit Sicherheit durch die Entschuldungshilfen des Bundes über die Treuhandanstalt gemäß Einigungsvertrag und darüber hinaus im Wege der Ausfallhaftung nichteintreibbarer Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen letztendlich vom Bund erhalten?

Die DG Bank hat mit der Übernahme des Bankgeschäfts der GBB entsprechend der DM-Eröffnungsbilanz Forderungen an landwirtschaftlichen Unternehmen in Höhe von rd. 6,1 Mrd. DM übernommen. Soweit diese nicht werthaltig waren, haben sie zu Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung geführt. Dabei war die DG Bank gehalten, diese Forderungen nach bankmäßigen Gesichtspunkten zu bearbeiten und auch beizutreiben. Für die Bearbeitung, Beitreibung und ggf. Entschuldung waren die vom BMF vorgegebenen Grundsätze maßgebend.

Diese Bearbeitung führte zu folgenden Zahlungen der Treuhandanstalt Berlin bzw. zu Ausgleichsforderungen:

1. Entschuldungszahlungen durch die Treuhandanstalt Berlin zur Begleichung der Verbindlichkeiten der Kreditnehmer
861,6 Mio. DM.
2. Zinszahlungen der Treuhandanstalt im Rahmen der in Nummer 1 erwähnten Entschuldungszahlungen zur Begleichung der Verbindlichkeiten der Kreditnehmer
229,9 Mio. DM.
3. In Höhe von 4 676,4 Mio. DM wurde ein Anspruch auf Ausgleichsforderung gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung geltend gemacht. Die entsprechende Ausgleichsforderung wurde bisher lediglich vorläufig zugeteilt. Sie kann sich daher noch ändern.

Der Differenzbetrag zu den oben angeführten rd. 6,1 Mrd. DM in Höhe von 332 Mio. DM wurde von den Kreditnehmern beglichen.

8. Wieviel DM Altschulden der früheren sog. volkseigenen Güter hat der Bund bisher zugunsten der DG-Bank übernommen?

Die Treuhandanstalt hat Altkredite der volkseigenen Güter in Höhe von insgesamt rd. 1,8 Mrd. DM bei der DG Bank sowie bei den Volks- und Raiffeisenbanken abgelöst. Der auf die DG Bank entfallende Anteil kann in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden.

9. Was sind die Gründe dafür, daß die Bundesregierung bisher im Zusammenhang mit Altschulden die DG-Bank besserstellt als die landwirtschaftlichen Unternehmen, und warum lehnt sie eine weitergehende Erleichterung bei den Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen ab?

Die Bundesregierung sieht keine Besserstellung der DG Bank mit der Übernahme des GBB-Bankgeschäfts gegenüber anderen Banken der früheren DDR. Falls die Frage auf die in der Einleitung zu der Kleinen Anfrage angesprochene Zinsbelastung abstellt, so ist darauf hinzuweisen, daß der zur Anwendung kommende 3-Monats-FIBOR (der Satz beträgt z. Z. ca. 5,05 v. H.) deutlich unter dem Zinssatz liegt, der normalerweise von Banken für längerfristige Kredite erhoben wird. Die Anwendung des 3-Monats-FIBOR ist mithin für die landwirtschaftlichen Unternehmen durchaus vorteilhaft.

Zu der Altschuldenregelung – Rangrücktritt mit Besserungsschein – ist im übrigen auszuführen: Die Regelung ist für die Altkredit-schuldner außerordentlich günstig, weil diese durch die Altkredite nur belastet werden, wenn sie Gewinne erwirtschaften; in diesem Fall haben sie lediglich 20 v. H. der Gewinne zur Bedienung der Altkredite an das kreditführende Institut abzuführen. Für die Verzinsung der Altkredite kommt der 3-Monats-FIBOR zu Anwendung; Zinseszinsen werden nicht berechnet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Altschuldenregelung zugunsten der landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Bundesländern ihr Ziel erreicht hat. Sie hat maßgeblich mitgeholfen bei dem erforderlichen Umstrukturierungsprozeß der Unternehmen im Zuge der Anpassung an marktwirtschaftliche Verhältnisse. Agrarpolitisch ist die bestehende Altschuldenregelung zur Stabilisierung der finanzwirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmen ausreichend; eine Verbesserung der Regelung würde eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten der Landwirte bedeuten, die den Zins- und Kapitaldienst für ihre Verbindlichkeiten ohne Rücksicht auf ihre Ertragslage laufend aus ihren Einnahmen zu leisten haben. Darüber hinaus würde jede Verbesserung der bestehenden Altschuldenregelung zu einer Belastung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung/Erblastentilgungsfonds führen, die schließlich vom Bund getragen werden müßte. Bei der gegenwärtigen Haushaltslage wäre dies nicht hinnehmbar.

10. Ist der Bund an der DG-Bank kapitalmäßig oder sonst wie beteiligt, so daß er neben Verlusten auch an den Gewinnen beteiligt ist, und hat dies gegebenenfalls Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Übernahmebedingungen gehabt?

Der Bund hält derzeit Anteile an der DG Bank im Nennwert von 1 000 TDM (direkt) und 154 770 TDM (indirekt). Hintergrund des Nominalkapitalanteils von 1,0 Mio. DM ist die Beteiligung des Bundes an der DG Bank kraft Gesetzes (§ 2 DG Bank-Gesetz). Der indirekte Anteil rührt her aus der Übertragung des Zentralbankgeschäfts der GBB auf die DG Bank, welche im Gegenzug dem Verkäufer GBB u. a. einen Nominalkapitalanteil von 120 Mio. DM einräumte. Die GBB wurde, wie oben erläutert, bislang nicht verkauft, sondern in eine nach wie vor vom Bund gehörende Holding umgewandelt. Der Nominalanteil wurde im Zuge von Kapitalerhöhungen der DG Bank zwischenzeitlich auf 154,7 Mio. DM erhöht. Das indirekte Engagement des Bundes an der

DG Bank ist somit bedingt durch die Regelungen des Einigungsvertrages und steht in keinem Zusammenhang mit seinem direkten, gesetzlich vorgesehenen Engagement an der DG Bank. Die Beteiligung des Bundes hatte keine Auswirkungen auf die Übernahmekonditionen.

11. Wie wertet die Bundesregierung den Umstand, daß derjenige, der die Interessen des Bundes bei dem Verwaltungsrat der DG-Bank als hoher Kommissar vertritt, personenidentisch ist mit demjenigen, der die Interessen des Bundes als alleiniger Kapitalhalter der GBB vertritt?

Sieht die Bundesregierung hier eine unzulässige Interessenkollision?

Der von der Bundesregierung bestellte Kommissar übt gemäß § 10 DG Bank-Gesetz die Aufsicht über die Bank aus. Er hat darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen und der Satzung im Einklang gehalten wird. Aus dieser Funktion ergeben sich keine Interessenkonflikte mit der Wahrung der Aufgaben, die aus der Verwaltung der Beteiligung des Bundes an der GBB resultieren.

12. Hat sich der Bundesrechnungshof bisher schon mit dem Gesamtkomplex der Altschuldenregelung in der Landwirtschaft der neuen Länder – frühere landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), frühere volkseigene Güter (VEG), Genossenschaftsmolkereien etc. – und mit dem Verkauf der GBB an die DG-Bank befaßt?

Was sind ggf. die wesentlichen Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse?

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat die Übertragung von Altkrediten der GBB auf die DG Bank, die Wirkungsweise der Altschulden der ehemaligen DDR auf den Kreditabwicklungsfonds und auf den Ausgleichsfonds Währungsumstellung sowie die Abwicklung von Altkrediten der ehemaligen DDR und die Übernahme von Geschäften ehemaliger DDR-Kreditinstitute durch andere Geschäftsbanken geprüft. Darin ist auch die Altschuldenregelung in der Landwirtschaft der neuen Länder angesprochen. Von einer besonderen Prüfung der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften/Genossenschaftsmolkereien durch den BRH ist dem BMF nichts bekannt.

